



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
im Juli 2007

## Merkblatt 14: Gemeinnützigkeit von Vereinen und Spendenrecht

### Vorbemerkung;

Über das Thema Steuerfragen wurde in verschiedenen Tagungen bzw. Versammlungen des Kreisfachverbandes berichtet - zuletzt in der Sportpraktischen Arbeitstagung am 04. Oktober 1996 sowie in der Hauptversammlung am 24. Mai 1996.

Letzter Sachstand dazu war die Forderung des Landesrechnungshofes Niedersachsen, dass Vereine Zuschüsse vom LSB (und damit auch von den Gemeinden) nicht mehr erhalten dürfen, wenn sie nicht als **gemeinnützig** vom zuständigen Finanzamt anerkannt sind.

Der Vorstand des Kreisfachverbandes hatte dazu erklärt, dass er den Mitgliedsvereinen Hinweise geben würde und auch den Landesfachverband Schießsport gebeten, diesbezüglich behilflich zu sein.

Der Vorstand des Landesfachverbandes hat in seiner Sitzung am 28.02.1996 übereinstimmend festgestellt, dass der LSB, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen des § 57 der Abgabenordnung als auch satzungsgemäß, und entsprechend der Auflage des Landesrechnungshofes, nicht anders verfahren kann und deshalb ausdrücklich empfohlen, die **Gemeinnützigkeit** zu beantragen.

Ab 01.02.1996 erfolgen Aufnahmen in den LSB nur noch dann, wenn zumindest die **vorläufige Bescheinigung** zur Freistellung oder diese selbst vorliegt. Bei Bezuschussungen ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr erfolgen, wenn nicht die **vorläufige Bescheinigung** oder der **Freistellungsbescheid** nachgewiesen werden. Außerdem bestimmt § 10 der Satzung des LSB, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, wenn Mitgliedsvereine die Gemeinnützigkeit nicht erlangen oder verlieren !

Mit Schreiben vom 30.08.1995 (ging zu Protokoll der Sportpraktischen Arbeitstagung des Kreisfachverbandes am 03.11.1995) hatte der LSB wörtlich folgendes mitgeteilt:

***- Die Mitgliedschaft im LSB Niedersachsen kann künftig von allen Schützenvereinen erworben werden, die Mitglied im LFV Schießsport sind. Eine Begrenzung auf Schießsportabteilungen von Schützenvereinen entfällt ebenso wie eine Begrenzung auf aktive Schützen, d. h. die Bestandsmeldung erfolgt - wie bei anderen Mitgliedsvereinen des LSB - mit der Gesamtzahl der Mitglieder. § 6 der LSB-Satzung wird insoweit angewendet, als mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem LSB auch die Mitgliedschaft des betreffenden Vereins im LFV Schießsport endet.***

Zu der ehemals einmal gestellten Forderung des LSB, dass die Vereine, die ihm nicht angehören bzw. nicht alle Mitglieder melden, von den Meisterschaften ab Bezirksebene ausgeschlossen sein sollen, bedürfte es entsprechender Beschlüsse der Landesschützenverbände, da ausschließlich diese und nicht etwa der Landesfachverband mit seinen Untergliederungen zuständig sind. Hiermit ist allerdings nicht zu rechnen !



### Sonderpunkt:

Die Stadt- und Kreisfachverbände sowie die Schützenkreise und -bezirke sind übrigens ebenfalls durch § 57 der Abgabenordnung insoweit betroffen, dass auch sie nur dann Zuschüsse vom LSB/KSB sowie den Gemeinden erhalten, soweit sie ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind. Der Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land hat diese Forderungen erfüllt und sich a) eine Satzung gegeben und b) Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes erhalten. Zuwendungen des KSB erhält der Kreisfachverband allerdings nicht mehr. Auch den innerhalb seines Gebietes liegenden Schützenkreisen wird empfohlen, mit entsprechender Satzung, ebenfalls die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anzustreben, sofern sie öffentliche Zuschüsse erhalten und/oder Spendenempfänger sein wollen.

1. Die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Hieraus werden dann für Körperschaften Steuervergünstigungen (Steuerfreiheit bei bestimmten Steuern, Steuerermäßigung bei bestimmten Steuern) abgeleitet. Darüber hinaus sind die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen für den Spendenabzug gemäß § 10 b EStG (In Verbindung mit § 48 EStDV und der Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 EStR) von Bedeutung, da nur Zuwendungen berücksichtigt werden können, die gegenüber einer gemeinnützigen Zwecken dienenden und als solche vom Finanzamt anerkannten Körperschaft (u. a. Vereine) erbracht werden.
2. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:  
u.a. Förderung der Allgemeinheit als Grundbedingung.  
Unter den Voraussetzungen des § 52 AO wird als Förderung der Allgemeinheit insbesondere die Förderung des Sports anerkannt. Eine Förderung der Allgemeinheit ist allerdings nicht mehr gegeben, wenn die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt € 1.000,-- je Mitglied und Jahr sowie die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt € 1.500,-- übersteigen. Gefordert werden weiter die ausschließliche und unmittelbare (d.h. direkte) Verfolgung der begünstigten Zwecke; das Vereinshandeln muss selbstlos sein, d.h. es dürfen keine eigengewerblichen Zwecke verfolgt werden (dann entfielen die Gemeinnützigkeitsanerkennung).  
Die mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen werden hinsichtlich der steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eingeschränkt. Der steuerschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht im Vordergrund der Vereinstätigkeit stehen, da sonst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit versagt wird. Schließlich muss festgelegt sein, dass das Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.
3. Die vorstehend genannten Bedingungen sind in der Vereinssatzung festzulegen. Dazu sollte die Satzung etwa folgende Ausführungen beinhalten:  
§ Der..... Verein e. V. mit Sitz in ..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
§ Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch: die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes; die Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend; die Förderung des Breiten- und des Spitzensports; die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.  
§ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.  
§ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt..... die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden hat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Paragraphenformulierungen auf das Steuerrecht bezogen sind. Im übrigen sind die bekannten Bestimmungen des BGB (vgl. dazu Merkblatt Nr. 13, Vereinsregister !) zu beachten. **[Siehe hierzu auch die Mustersatzung auf unserer Internetseite !](#)**



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

4. Bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit empfiehlt es sich, zunächst das für den Vereinssitz zuständige Finanzamt zu fragen, ob die Satzungsparagraphen zur Gemeinnützigkeit (wie vorstehend unter Punkt 3 im Entwurf dargestellt) in dieser Form anerkannt werden und erst danach die Satzungseintragung bzw. -änderung, nur über einen Notar, da dieser grundsätzlich für Satzungseintragungen und -änderungen zuständig ist, beim Amtsgericht zu beantragen. Die Gemeinnützigkeitsanerkennung ist erst dann gegeben, wenn zumindest die **vorläufige Bescheinigung** oder der sogenannte **Freistellungsbescheid** vorliegt. Es ist dann Pflicht, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu erfassen und aufzuzeichnen. Etwa alle 3 Jahre sind diese Aufzeichnungen dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Es empfiehlt sich deshalb, beim Finanzamt vor Beginn der Buchführung anzufragen, wie diese aufgebaut sein soll. Meist wird die einfache Erfassung, getrennt nach einigen Einnahme- und Ausgabearten, genügen. Es ist dabei selbstverständlich, dass zu den einzelnen Positionen auch Belege vorhanden sein müssen. Vor allem ist bei der Buchführung darauf zu achten, dass unbedingt wirtschaftliche und ideelle Vereinsmaßnahmen auseinandergehalten werden, weil die wirtschaftlichen im allgemeinen nicht unter die Gemeinnützigkeit fallen.
5. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit (zumindest **vorläufige Bescheinigung** oder **Freistellungsbescheid**, eines davon muss vorliegen) können steuerbegünstigte Spenden zugunsten des Vereins geleistet werden. Spenden im steuerbegünstigten Sinne sind freiwillige Zuwendungen, für die keine Gegenleistung erbracht wird. Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw. fallen somit nicht darunter.

**Nachfolgend sind einige Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hannover zum Thema Spendenrecht angefügt.**

**Im übrigen wird das zuständige Finanzamt gern für Beratungen zur Verfügung stehen.**

**gez. Dieter Fürmeier**  
**Fachwart**



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**

**Fachwart Dieter Fürmeier**

[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)

eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)

*im Juli 2007*

**Das Bundesministerium der Finanzen hat die Obersten Finanzbehörden der Länder per 18. November 1999 wie folgt informiert:**

Neuordnung der untergesetzlichen Regelungen des Spendenrechts;  
Ausgestaltung der Muster für Zuwendungsbestätigungen

EST VIII/99 TOP 14

10 Anlagen

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die untergesetzlichen Regelungen des Spendenrechts durch eine Änderung der Einkommensteuer – Durchführungsverordnung (EStDV) neu gefasst. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Alle gemeinnützigen Einrichtungen, die nach dem geltenden Recht auf das sog. Durchlaufspendenverfahren angewiesen sind, sind dann berechtigt, unmittelbar Zuwendungen entgegenzunehmen und entsprechende Bestätigungen auszustellen.

Nach § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung (bisher: Spendenbestätigung) auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster ab dem 1. Januar 2000 zu verwenden.

Zur Erläuterung weise ich auf folgendes hin:

Die Bestätigungen dürfen, wie das Muster, eine DIN A 4 – Seite nicht überschreiten. Die allgemein verbindlichen Muster enthalten umfassende Angaben, die nicht auf jeden Zuwendungsempfänger zutreffen. Der jeweilige Zuwendungsempfänger muss in seine Zuwendungsbestätigung nur die Angaben übernehmen, die für ihn zutreffen.

Bei Zuwendungen für allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne des § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) ist im Muster bereits auf die ab dem 1. Januar 2000 geltende Regelung verwiesen (Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr. ...). Es bestehen keine Bedenken, wenn bis zum Ergehen eines neuen Freistellungsbescheides an dieser Stelle die Angaben aus dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Nr. ... der Anlage 7 EStR) übernommen werden.

Zum besseren Verständnis enthalten die beiden letzten Anlagen alle erforderlichen Angaben für eine gemeinnützige Einrichtung, die mildtätige Zwecke verfolgt bzw. den Sport fördert.

Im Auftrag  
Name



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../.....XXX

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. ....) (im Ausland) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt  
....., StNr. ...., mit Bescheid vom ..... / vorläufiger Bescheinigung vom  
..... als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
XXX .....XXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:  
XXX ...../...../.....XXX

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.  
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.  
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.  
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.  
entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt  
....., StNr. ...., mit Bescheid vom ..... / vorläufiger Bescheinigung vom  
.....als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).  
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../.....XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes .....,  
StNr. ...., vom ..... vorläufig ab ..... als gemeinnützig anerkannt / nach  
dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes .....,  
StNr. ...., vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des  
Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../.....XXX

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.  
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.  
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.  
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes .....,  
StNr. ...., vom ..... vorläufig ab ..... als gemeinnützig anerkannt / nach  
dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes .....,  
StNr. ...., vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des  
Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

#### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Bezeichnung und Anschrift der Partei

**Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne der §§ 34 g / 10 b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
XXX .....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:  
XXX ...../...../.....XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

Ort, Datum Unterschrift(en) und Funktion(en)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 34 g Satz 3 / 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Bezeichnung und Anschrift der Partei

**Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne der §§ 34 g / 10 b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
XXX .....XXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:  
XXX ...../...../.....XXX

Genau Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.  
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.  
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.  
Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

Ort, Datum Unterschrift(en) und Funktion(en)

**Hinweis:**  
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 34 g Satz 3 / 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 34 g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag / Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../.....XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind ein rechtsfähiger / nichtrechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter.

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf Bundesebene / Landesebene / Kommunalebene.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

Wir sind mit mindestens einem Mandat vertreten im (Parlament / Rat).

Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der ..... am ..... angezeigt, dass wir uns an der .... (folgenden Wahl) .... am ..... mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.

An der letzten ..... (Wahl) .... am ..... haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

Wir werden geführt beim Finanzamt ..... StNr. ....

Ort, Datum und Unterschrift

#### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 34 g Satz 3 / 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 34 g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../.....XXX

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Wird sind ein rechtsfähiger / nichtrechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter.

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf Bundesebene / Landesebene / Kommunalebene.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

Wir sind mit mindestens einem Mandat vertreten im (Parlament / Rat).

Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der ..... am ..... angezeigt, daß wir uns an der ..... (folgenden Wahl) .... am ..... mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.

An der letzten ..... (Wahl) .... am ..... haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

Wir werden geführt beim Finanzamt ..... StNr. ....

Ort, Datum und Unterschrift

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 34 g Satz 3 / 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
*im Juli 2007*

## Beispiel

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../.....XXX

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ....., StNr. .... vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
*im Juli 2007*

## **Beispiel**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Körperschaft o.ä.)

### **Bestätigung**

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXX .....XXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX ...../...../..... XXX

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts ....., StNr. .... vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).



**Verwendung der verbindlichen Muster für  
Zuwendungsbestätigungen**

BMF vom 2.6.2000 (BStBl I S. 592)

IV C 4 – S 2223 – 568/00

unter Berücksichtigung der Änderungen durch

BMF vom 10.4.2003 (BStBl I S. 286) und vom 24.2.2004 (BStBl I S. )

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs. 1 EStDV folgendes:

1. Die im Bundessteuerblatt 1999 Teil I Seite 979 veröffentlichten Vordrucke sind verbindliche Muster. Ihre Verwendung ist gem. § 50 Abs. 1 EStDV Voraussetzung für den Spendenabzug. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In der auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Auf die Beispiele auf den Seiten 988 und 989 des BStBl 1999 Teil I wird hingewiesen.
2. Eine optische Hervorhebung von Textpassagen durch Einrahmungen und vorangestellte Ankreuzkästchen ist zulässig. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen. Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind aber – vorbehaltlich der folgenden Ausführungen – beizubehalten.
3. Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
4. Um eine vordruckmäßige Verwendung der Muster zu ermöglichen, bestehen keine Bedenken, wenn auf einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann den jeweils einschlägigen Zweck kenntlich zu machen.
5. Soweit in einem Mustervordruck mehrere steuerbegünstigte Zwecke genannt werden, die für den Spendenabzug unterschiedlich hoch begünstigt sind (Spendenabzugsrahmen 5 bzw. 10 v. H.), und die Zuwendung keinem konkreten Zweck zugeordnet werden kann, weil der Spender bei der Hingabe der Zuwendung keine Widmung für einen bestimmten Zweck vorgenommen oder der Zuwendungsempfänger die unterschiedlich hoch begünstigten Spendenzwecke organisatorisch und buchhalterisch nicht voneinander getrennt hat, ist davon auszugehen, dass die Zuwendung nicht berechtigt, den erhöhten Spendenabzug in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist der folgende Zusatz zwischen der Zuwendungsbestätigung und der Unterschrift des Zuwendungsempfängers in die Zuwendungsbestätigung aufzunehmen:  
„Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Vomhundertsatzes nach § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 KStG oder zum Spendenrücktrag bzw. –vortrag nach § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG / § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG.  
Entsprechendes gilt auch für den Spendenabzug bei der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).“  
Bei mehreren steuerbegünstigten Zwecken, die unterschiedlich hoch begünstigt sind, kann eine Zuwendung – bei entsprechender Widmung durch den Spender und organisatorischer und buchhalterischer Trennung durch den Zuwendungsempfänger – in Teilbeträgen auch verschiedenen Förderzwecken zugeordnet werden (z. B. Geldzuwendung in Höhe von 500 DM, davon 300 DM für mildtätige Zwecke, 200 DM für Entwicklungshilfe nach Abschnitt A Nr. 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV). Es handelt sich in diesen Fällen steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.
6. Gegen die Erstellung von Sammelbestätigungen für Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Geldspenden), d. h. die Bestätigung mehrerer Zuwendungen in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:
  - Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden.
  - Bei „Art der Zuwendung“ und „Tag der Zuwendung“ ist auf die Rückseite oder die beigefügte Anlage (s. u.) zu verweisen.
  - In der Zuwendungsbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
  - Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o. ä., ausgestellt wurden und werden.“
  - Auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) und nur im Falle unterschiedlich hoch begünstigter Zwecke auch der begünstigte Zweck aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten und als „Anlage zur Zuwendungsbestätigung vom .....“ gekennzeichnet sein.
  - Zu den in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspenden ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vgl. auch Rdnr. 10). Handelt es sich sowohl um direkte Geldspenden als auch um Geldspenden im Wege des Verzichts auf Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung oder in der Anlage zu machen.
  - In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich die Sammelbestätigung erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden.
  - Werden im Rahmen einer Sammelbestätigung Zuwendungen zu steuerlich unterschiedlich hoch begünstigte Zwecke bestätigt, dann ist unter der in der Zuwendungsbestätigung genannten Gesamtsumme ein Klammerzusatz aufzunehmen:



„(von der Gesamtsumme entfallen DM1) auf die Förderung von [Bezeichnung der höher begünstigten Zwecke)“.

- 7.<sup>2)</sup> Sind lediglich Mitgliedsbeiträge Gegenstand der Zuwendung an Körperschaften i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen, so ist auf der jeweiligen Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt (Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag - der weitere Begriff Geldzuwendung ist zu streichen). Handelt es sich hingegen um eine Spende, ist bei der Art der Zuwendung „Geldzuwendung“ anzugeben. Bei Parteien ist im Rahmen der Bestätigung am Ende des Musters zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge“ handelt. Bei Körperschaften i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und bei unabhängigen Wählervereinigungen ist im Rahmen der Bestätigung am Ende des Musters zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren“ handelt. Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen eine Körperschaft Zwecke verfolgt, für deren Förderung Mitgliedsbeiträge und Spenden begünstigt sind. Hat der Spender zusammen mit einem Mitgliedsbeitrag auch eine Geldspende geleistet (z. B. Überweisung von 200 EUR, davon 120 EUR Mitgliedsbeitrag und 80 EUR Spende), handelt es sich steuerrechtlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.
8. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.246 DM als „eintausendzweihundertsechundvierzig“ oder „eins-zwei-vier-sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerfen.
9. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Die im folgenden für die Sachspende nicht zutreffenden Sätze in den entsprechenden Vordrucken sind zu streichen. Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, dann ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen. Der unvollständige Satz in den amtlichen Vordrucken für Sachbestätigungen (BStBl 1999 Teil I Seiten 981, 983, 985) „Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen, Gutachten.“ ist um die Worte „liegen vor“ zu ergänzen.
10. Nach dem Betrag der Zuwendung ist bei Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen immer anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
11. In den Zuwendungsbestätigungen ist auch anzugeben, ob die begünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Wird nur ein Teil der Zuwendung im Ausland verwendet, so ist anzugeben, dass die Zuwendung auch im Ausland verwendet wird. Steht im Zeitpunkt der Zuwendung noch nicht fest, ob der Verwendungszweck im Inland oder Ausland liegen wird, ist zu bestätigen, dass die Zuwendung ggf. (auch) im Ausland verwendet wird.
12. Werden Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von diesen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von diesen die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:  
„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die ..... [Name des Letztempfängers verbunden mit einem Hinweis auf deren öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet“.  
Die übrigen Angaben sind zu streichen.
13. R 111 Abs. 5 EStR 19993) gilt für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen entsprechend.
14. Die auf den verbindlichen Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung (Datum des Freistellungsbescheids bzw. der vorläufigen Bescheinigung) sind auf die einzeln erstellten Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
15. Nach § 50 Abs. 4 EStDV ist ein Doppel der Zuwendungsbestätigung von der steuerbegünstigten Körperschaft aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die

1) Ab VZ 2002: Euro.

2) Aus Billigkeitsgründen werden bei Zuwendungsbestätigungen, die bis zum Ablauf des Jahres 2003 (– verlängert durch BMF-Schreiben vom 24.2.2004 bis zum 30.6.2004 –) nach der bisherigen Fassung der Rdnr. 7 erstellt worden sind, keine steuerlich nachteiligen Folgen gezogen. Die bisherige Fassung der Rdnr. 7 lautet:

Sind lediglich Mitgliedsbeiträge Gegenstand der Zuwendung an Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen, so ist auf der jeweiligen Zuwendungsbestätigung zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt (Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag – der weitere Begriff Geldzuwendung ist zu streichen). Handelt es sich hingegen um eine Spende, ist bei Art der Zuwendung „Geldzuwendung“ anzugeben und im Rahmen der Bestätigung am Ende des Musters zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren“ handelt.



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**

**Fachwart Dieter Fürmeier**

[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)

eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)

**im Juli 2007**

Dies ist auch in den Fällen erforderlich, in denen eine Körperschaft Zwecke verfolgt, für deren Förderung Mitgliedsbeiträge und Spenden begünstigt sind. Hat der Spender zusammen mit einem Mitgliedsbeitrag auch eine Geldspende geleistet (z. B. Überweisung von 200 DM, davon 120 DM Mitgliedsbeitrag und 80 DM Spende) handelt es sich steuerlich um zwei Zuwendungen, die entweder jeweils gesondert oder im Rahmen einer Sammelbestätigung (vgl. Rdnr. 6) zu bestätigen sind.

- 3) Jetzt R 111 Abs. 4 EStR 2003.  
Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7.11.1995, BStBl I S. 738) gelten entsprechend.
16. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1. Januar 2000 sind alle gemeinnützigen Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Spenden berechtigt. Dennoch dürfen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Sie unterliegen dann aber auch – wie bisher – der Haftung nach § 10b Abs. 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.



**Die Oberfinanzdirektion Hannover veröffentlichte ein:**

## **Merkblatt zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenrecht**

Das Merkblatt richtet sich in erster Linie an Vereine, die die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit anstreben. Es soll Ihnen einen ersten Überblick über das Recht der Gemeinnützigkeit und über das **Spendenrecht** vermitteln. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Das ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Vereins befindet bzw. bei einem zu gründenden Verein sich befinden wird.

### **Gemeinnützigkeit**

Unter dem Begriff "Gemeinnützigkeit" werden allgemein die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO - verstanden. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen, z. B. Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer, ermäßigter Steuersatz bei der Umsatzsteuer. Außerdem berechtigt sie unter bestimmten Voraussetzungen zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.

### **Vereine**

Die Rechtsverhältnisse der Vereine sind in den §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch sowie im Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts - Vereinsgesetz - vom 5. August 1964 (Bundesgesetzblatt 1964 Teil I Seite 593) geregelt. Für die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit ist unerheblich, ob der Verein durch Eintragung im Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt hat oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

Ein Verein wird als gemeinnützig anerkannt, wenn er nach der Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO fördert. Es empfiehlt sich deshalb, dem Finanzamt einen Entwurf der Satzung zur Prüfung einzureichen, bevor die Satzung verabschiedet werden soll.

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der AO sind

- gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
- mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
- kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Als gemeinnützige Zwecke führt § 52 AO beispielhaft an

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports; Schach gilt als Sport,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung,



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**

**Fachwart Dieter Fürmeier**

[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)

eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)

**im Juli 2007**

des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Im Zweifelsfall erteilt Ihnen das Finanzamt Auskunft darüber, ob Ihr Verein einen steuerbegünstigten Zweck fördert.

### **Förderung der Allgemeinheit**

Die Tätigkeit des Vereins muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Die Allgemeinheit wird nicht gefördert, wenn sich die Auswahl der Mitglieder an sachfremden Merkmalen orientiert. Grundsätzlich muss die Mitgliedschaft jedem offenstehen. Eine Begrenzung ist nur unschädlich, wenn sie sich an dem steuerbegünstigten Zweck orientiert. Bei einem Tauchsportverein ist es zum Beispiel unschädlich, wenn an den Lehrgängen nur Personen teilnehmen können, die sich erfolgreich bestimmten medizinischen Untersuchungen unterzogen haben.

Die Mitgliedschaft darf für weite Bevölkerungskreise auch nicht durch hohe Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge praktisch ausgeschlossen werden. Bei Vereinen, deren Tätigkeit in erster Linie ihren Mitgliedern zugute kommt (z. B. Sportvereine), ist eine Förderung der Allgemeinheit noch anzunehmen, wenn

- die Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro

nicht übersteigen.

Daneben kann von den Mitgliedern ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit für konkrete Investitionsvorhaben oder größere Reparaturen eine Investitionsumlage erhoben werden. Die Investitionsumlage ist auf einen Betrag je Mitglied von maximal 5.113 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt.

(Hinweis: Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden)

### **Fördervereine**

Auch Vereine, deren Zweck sich darauf beschränkt, Mittel für die steuerbegünstigten Zweck einer anderen Körperschaft zu beschaffen, können grundsätzlich gemeinnützig sein. Die Beschaffung von Mitteln muss dazu als Satzungszweck festgelegt, ein steuerbegünstigter Zweck, für den die Mittel beschafft werden, in der Satzung angegeben sein.

Ist die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts, ist Voraussetzung, dass auch sie selbst steuerbegünstigt ist. Dies gilt nicht für die Beschaffung von Mitteln für einen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Sie muss die Mittel aber auch steuerbegünstigt verwenden.

### **Satzung**

In der Satzung müssen der Satzungszweck oder - bei Förderung mehrerer steuerbegünstigter Zwecke - die Satzungszwecke und die Art der Verwirklichung jedes einzelnen Satzungszwecks genau bestimmt sein. Hinweise auf Satzungen und Regelungen Dritter oder Erklärungen außerhalb der Satzung genügen diesen Anforderungen nicht. Die beigefügte Mustersatzung (siehe Downloads!) enthält alle notwendigen Bestandteile für eingetragene Vereine. Die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendigen Bestandteile sind kursiv gedruckt. Die Verwendung der Mustersatzung ist nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert.

Die Satzung darf keine nicht steuerbegünstigten Zwecke enthalten. Dazu gehören auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder eine Vermögensverwaltung.

Die Erwähnung der Kameradschaft in der Satzung neben dem gemeinnützigen Zweck ist grundsätzlich unschädlich, sofern sich aus der Satzung ergibt, dass damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder angestrebt wird, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden,



sollte hierauf grundsätzlich verzichtet werden.

Grundsätzlich kann ein Verein auch mehrere steuerbegünstigte Zwecke fördern. Es ist jedoch zu bedenken, dass auch die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung entsprechen muss. Werden bestimmte Satzungszwecke nicht oder über längere Zeit nicht gefördert, kann der Verein die Gemeinnützigkeit verlieren. Die "vorsorgliche" Aufnahme steuerbegünstigter Zwecke in die Satzung sollte deshalb vermieden werden.

### **Vermögensbindung**

Eine besondere Bedeutung kommt der Vermögensbindung zu. Die Vermögensbindung soll sicherstellen, dass das Vermögen, das der Verein unter den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet hat, auch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Deshalb ist in der Satzung genau zu benennen, welcher bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks zufließen soll oder alternativ zu welchem bestimmten begünstigten Zweck eine beliebige juristische Person des öffentlichen Rechts oder beliebige andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen entsprechend verwenden soll.

Kann der Verwendungszweck aus zwingenden Gründen nicht benannt werden, genügt es ausnahmsweise, wenn in der Satzung lediglich bestimmt wird, dass das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Es muss dann zusätzlich festgelegt sein, dass ein künftiger Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden darf. Sobald der zwingende Grund wegfällt, ist die Satzung zu ändern und die begünstigte Körperschaft genau zu benennen.

Ein Verstoß gegen die Vermögensbindung führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zu einer weitreichenden Nachversteuerung.

### **Zeitnahe Mittelverwendung**

Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt noch vor, wenn die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im Laufe des folgenden Jahres für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden. In bestimmten Fällen lässt das Gesetz Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung zu (Rücklagenbildung).

### **Verfahren**

Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer.

Bei neu gegründeten Vereinen kann der Verein beim zuständigen Finanzamt eine vorläufige Bescheinigung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

- die beschlossene Satzung,
- das Protokoll der Mitgliederversammlung,
- die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts (bei eingetragenen Vereinen)
- Bestätigung des in der Vermögensbindung der Satzung ausgewiesenen Empfängers, dass er als gemeinnützig anerkannt ist.

Das Finanzamt prüft in diesem Verfahren, ob die Satzung den Anforderungen der AO an die Gemeinnützigkeit entspricht. Die vorläufige Bescheinigung ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Die vorläufige Bescheinigung, ihr Widerruf oder die Ablehnung der Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung sind keine Verwaltungsakte und können nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden.

Anschließend erfolgt in einem dreijährigen Turnus eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weiter vorliegen.

Vereine, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

### **Wirtschaftliche Betätigungen**

Der Gesetzgeber gestattet den Vereinen, sich auch außerhalb des steuerbegünstigten Zwecks (ideeller Bereich) zu betätigen. Damit soll den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, durch eine wirtschaftliche Betätigung Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zu beschaffen. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht Satzungszweck sein. Beispiele für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind

- Verwertung von gesammeltem Altmaterial,
- Durchführung von Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf von Speisen und Getränken, auch bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Soweit ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, entfällt die Steuerbefreiung (partielle Steuerpflicht). Im Übrigen bleibt die Steuerfreiheit unberührt. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht 30.678 Euro im Jahr, so unterliegt der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb angesehen. Das ist dann der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Betätigung in ihrer Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen,
- die zu verwirklichenden Zwecke nur dadurch erreicht werden können und
- der Zweckbetrieb nicht zu den nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt.

Ein Zweckbetrieb wird dem steuerbegünstigten Bereich zugerechnet, d. h., er ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit; bei der Umsatzsteuer gilt der ermäßigte Steuersatz, es sei denn, die Umsätze sind nach dem Umsatzsteuergesetz steuerfrei.

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen und bestimmte Betätigungen bestehen besondere Regelungen zur Einordnung als Zweckbetrieb.

Die Erträge aus einer wirtschaftlichen Betätigung sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Mittel des ideellen Bereichs dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verwendet werden.

### **Nachweis/Aufzeichnungspflichten**

Der Verein ist verpflichtet, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den festgelegten Anforderungen und Satzungsbestimmungen entspricht.



Der Vereinsvorstand muss jährlich Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ablegen. Soweit dazu in der Vereinssatzung keine Sonderregelungen getroffen sind, finden die allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Danach besteht die Verpflichtung zur Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sowie zur Anfertigung eines Bestandsverzeichnisses und zur Aufbewahrung der dazu gehörenden Belege.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt für

- den ideellen Bereich (das ist der satzungsmäßige Zweck),
- die Vermögensverwaltung,
- einen Zweckbetrieb und
- einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

aufzuzeichnen:

	Einnahmen	Ausgaben
ideeller Bereich	Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse Bußgelder	Personalausgaben Sachausgaben sonstige Ausgaben
Vermögensverwaltung	Kapitalerträge Mieteinnahmen sonstige Einnahmen	Aufwendungen- Kapitalerträge Aufwendungen- Mieteinnahmen sonstige Ausgaben
Zweckbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben

Bei einem größeren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht die Verpflichtung, den Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln.

### Steuerbegünstigte Zuwendungen

Gemeinnützige Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften sind zur Finanzierung ihrer der Allgemeinheit dienenden Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch ihre Mitglieder und Dritte (Spender) angewiesen. Der Gesetzgeber unterstützt dies, indem er die Zuwendungen steuerlich fördert (Abzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes).

### Begünstigte Körperschaften

Die Gemeinnützigkeit berechtigt eine Körperschaft noch nicht, steuerbegünstigte Zuwendungen entgegenzunehmen. Ein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein ist nur dann berechtigt,



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**

**Fachwart Dieter Fürmeier**

[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)

eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)

**im Juli 2007**

Zuwendungen entgegenzunehmen, wenn er einen mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder einen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck verfolgt.

### **Als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke**

Diese Zwecke sind in einem Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke zusammengestellt. Das Verzeichnis finden Sie nebenstehend unter "Downloads". Das Verzeichnis ist in die Abschnitte A und B aufgeteilt.

Bei Vereinen, die im Abschnitt A aufgeführte Zwecke fördern, sind beim Spender Spenden und Mitgliedsbeiträge abziehbar. Bei Vereinen, die im Abschnitt B aufgeführte Zwecke fördern, sind nur Spenden abziehbar.

Bei Vereinen, die Zwecke fördern, die sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B aufgeführt sind, sind ebenfalls nur Spenden abziehbar.

Sind die Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar, darf der Verein dafür auch keine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Bei einer Geldspende an einen solchen Verein muss ausdrücklich bestätigt werden, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliederumlagen oder Aufnahmegebühren handelt.

### **Förderung kultureller Zwecke**

Die Förderung kultureller Zwecke ist sowohl in Abschnitt A als auch in Abschnitt B aufgeführt. Grundsätzlich ist die Förderung kultureller Zwecke dem Abschnitt A zuzuordnen. Dem Abschnitt B sind die kulturellen Betätigungen zuzuordnen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen (z.B. Gesangvereine, Theaterspielvereine und Theaterbesuchsorganisationen). Bei diesen Vereinen sind nur Spenden steuerbegünstigt.

### **Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke**

Bei Vereinen, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke fördern, sind Spenden und Mitgliedsbeiträge abziehbar, auch wenn diese Zwecke nicht in dem Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke enthalten sind.

### **Zuwendungen**

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind in erster Linie Spenden und unter bestimmten Voraussetzungen Mitgliedsbeiträge. Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt. Nicht begünstigt sind Umlagen zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder von Verlusten aus einer Vermögensverwaltung.

Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins. Sie können in Geld- oder Sachzuwendungen bestehen.

Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. So sind die unentgeltliche Arbeitsleistung für den Verein oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen an den Verein keine Spenden.

Eine Ausnahme gilt für sogenannte Aufwandsspenden, bei denen der Förderer auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein verzichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde. Der Anspruch muss vor der zum Aufwand führenden oder zu vergütenden Tätigkeit eingeräumt worden sein. Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Dem Mitglied muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt oder ob er ihn dem Verein als Spende überlässt. An der Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen fehlt es in der Regel dann, wenn der Verein infolge seiner wirtschaftlichen



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**  
**Fachwart Dieter Fürmeier**  
[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)  
eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)  
**im Juli 2007**

Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und über die dabei entstanden Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Diese Ausführungen gelten entsprechend, wenn dem Mitglied ein Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird.

Sachspenden können Wirtschaftsgüter aller Art sein. Die Sachspende ist grundsätzlich mit dem gemeinen Wert des gespendeten Gegenstandes zu bewerten, das ist der Marktwert. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betrieb entnommen worden, kann höchstens der Wert angesetzt werden, den der Spender vorher der Entnahme zu Grunde gelegt hat, jedoch zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer.

Einnahmen eines Vereins, für die eine Gegenleistung erbracht wird, sind keine Spenden, weil in diesem Fall die Ausgabe des Förderers nicht unentgeltlich erfolgt. Das gilt auch dann, wenn die Zuwendung den Wert der Gegenleistung übersteigt. Eine Aufteilung der Zuwendung in ein Entgelt für die Gegenleistung und eine Spende ist nicht zulässig.

### **Sponsoring**

Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Beim Sponsoring gelten besondere Grundsätze, über die Sie bei Bedarf das Finanzamt informiert.

### **Zuwendungsbestätigung**

Der Spender kann seine Zuwendungen nur dann von der Steuer absetzen, wenn er seinem Finanzamt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster vorlegt. Muster für eine Geldspende und eine Sachspende finden Sie nebenstehend unter "Downloads". Die Zuwendungsbestätigung ist eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug.

Bei den Zuwendungsbestätigungen ist darauf zu achten, dass das in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungsbescheides oder Steuerbescheides nicht länger als fünf Jahre oder das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt. Das Finanzamt des Spenders erkennt Bestätigungen mit länger zurückliegenden Daten nicht als ausreichenden Nachweis für den Spendenabzug an.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Finanzamt genehmigen, dass Bestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt werden.

Bei Sachspenden muss die Zuwendungsbestätigung den Wert und die genaue Bezeichnung jeder einzelnen Sache enthalten.

### **Vertrauensschutz**

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

### **Haftung**

Dem Vertrauensschutz auf Seiten des Spenders steht auf Seiten des Vereins und seiner Verantwortlichen die Haftung für die durch ihn verursachten Steuerausfälle gegenüber. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (Ausstellerhaftung) oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der



**Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.**

**Fachwart Dieter Fürmeier**

[www.kfvssp-osn-land.de](http://www.kfvssp-osn-land.de)

eMail: [dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de](mailto:dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de)

**im Juli 2007**

Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung), haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 v. H. des zugewendeten Betrages anzusetzen. Die Steuerminderung bei der Gewerbesteuer wird mit 10 v. H. des zugewendeten Betrages berücksichtigt.

Die Haftung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn

- ein nicht gemeinnütziger oder ein gemeinnütziger aber nicht spendenbegünstigter Verein Zuwendungsbestätigungen ausstellt,
- der Wert einer Spende in der Bestätigung zu hoch angegeben wird,
- Bestätigungen über nicht gezahlte Spenden erteilt werden,
- Bestätigungen über Spenden für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgestellt werden.

Missbräuche im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zudem zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

### **Aufzeichnungspflichten**

Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Verein bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.